

beantragt. Werden zur Dauerfahndung ausgeschriebene Personen festgenommen und in eine UHA oder StVE eingeliefert, ist die Löschung der Fahndung durch die festnehmende Dienststelle der DVP zu veranlassen.

Für **rechtskräftig** zu Strafen mit Freiheitsentzug **Verurteilte**, die ihre Strafe noch nicht angetreten hatten, sind durch die aufnehmende UHA oder StVE unverzüglich von der StVE bzw. dem JH oder der UHA, welche die Fahndung beantragte, die dort vorliegenden Gerichtsentscheidungen für die Strafenverwirklichung anzufordern. Handelt es sich um einen entwichenen Strafgefangenen, ist die Verlegung in die zuständige StVE bzw. ins JH zu veranlassen.

Werden **Verhaftete** aufgrund von Fahndungsausschreibungen in eine UHA eingeliefert, ist der für diese UHA territorial zuständige Staatsanwalt sofort zu verständigen.

Führt eine durch die StVE bzw. das JH oder die UHA beantragte Dauerfahndung bis zum Ablauf der Fahndungsfrist nicht zum Erfolg, wird der gesamte Vorgang bis zum 31. August des Ablaufjahrs der Fahndung an die für die weitere Überwachung und Verlängerung der Fahndung zuständige StVE abgegeben. Dabei ist darauf zu achten, daß die Verwirklichungsunterlagen vollständig sind und daß das Datum der Beantragung der Fahndungsmaßnahmen, deren Laufzeit, die vorgenommene Prüfung der Aufnahme in die Fahndungsunterlagen und ggf. diesbezügliche Rücksprachen mit dem VPKA, Abt. K, aktenkundig sind, damit die übernehmende StVE einen vollständigen Überblick erhält und den genauen Sachstand erkennen kann.

6.8. Informationspflichten bei lebensbedrohlicher Erkrankung Verhafteter bzw. Strafgefangener

Wenn ein **Strafgefangener** lebensbedrohlich erkrankt, wird neben den ärztlicherseits einzuleitenden Maßnahmen geprüft, ob eine Unterbrechung des Vollzugs möglich ist.³⁰

Fehlen bei einem Strafgefangenen aufgrund der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teils der Freiheitsstrafe die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Vollzugs, sind die erforderlichen Informationspflichten zu beachten. Dazu gehört, daß nach Konsultation mit dem behandelnden Arzt unverzüglich die in der DDR wohnhaften nächsten Angehörigen telegrafisch über die lebensbedrohliche Erkrankung verständigt und auf die Möglichkeit eines Besuchs hingewiesen werden. Dabei ist grundsätzlich zu vermeiden, die Art der Erkrankung im Telegramm mit anzugeben. Notwendige Auskünfte darüber können den Angehörigen bei einem